

BVGer D-6399/2018 vom 10. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6399_2018

FR: TAF D-6399/2018 du 10 mai 2022

IT: TAF D-6399/2018 del 10 maggio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist

D-6399/2018 Seite 9 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine un- vollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachver- halts sowie eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeig- net wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 BV). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mit- wirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechts- stellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äus- sern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Be- weisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu be- einflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungs- recht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbrin- gen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung an- gemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht an- fechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunk- ten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrück- lich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.).

D-6399/2018 Seite 10

E. 3.2.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsät- zen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklä- rung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt; er findet seine Grenzen an der Mitwirkungs- pflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer rügt konkret, das SEM habe in der angefoch- tenen Verfügung seine Familiengeschichte (Verbindung zu den LTTE) und damit die Reflexverfolgung nicht geprüft. Dadurch habe es seinen An- spruch auf rechtliches Gehör verletzt. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass sich das SEM im Rahmen der Prüfung allfälliger Risikofaktoren zwar nicht explizit mit der vom Be- schwerdeführer geltend gemachten Tätigkeit seines Onkels für die LTTE respektive einer allfällig daraus abgeleiteten Verfolgungsgefahr für ihn selbst äusserte. Es nahm jedoch – im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung – das Vorbringen des Beschwerdeführers auf, wonach bei einer Haus- durchsuchung durch Armeeangehörige der Totenschein seines Onkels ge- funden worden sei und seiner Familie in der Folge Verbindungen zu den LTTE vorgeworfen worden seien (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 6). Aus- serdem hielt es im Rahmen der

Prüfung von Risikofaktoren explizit fest, dass allfällige im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers bestehende Risikofaktoren kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht hätten (vgl. ebenda S. 8). Damit ist das SEM seiner Begründungspflicht ausreichend nachgekommen. Im Übrigen musste das SEM – unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 8 AsylG) und die (zutreffende) vorinstanzliche Einschätzung des entsprechenden Dokuments als Gefälligkeitsschreiben – auch keine weiteren Abklärungen hinsichtlich der unsubstanzierten Hinweise im Schreiben eines Menschenrechtsanwalts auf (weitere) Verwandte des Beschwerdeführers, die verfolgt respektive für längere Zeit inhaftiert gewesen und aus Sri Lanka geflohen sein sollen, vornehmen. Mithin ist in diesem Zusammenhang weder eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, noch eine ungenügende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erkennbar.

E. 3.3.2

Auch im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist – entgegen

D-6399/2018 Seite 11 den (sinngemässen) Beschwerdevorbringen – keine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ersichtlich. Das SEM äusserte sich – entsprechend der Praxis – bereits im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu allfälligen Risikofaktoren (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 7 f.). Es ist nicht erkennbar, weshalb es sich im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit erneut (einlässlich) damit hätte auseinandersetzen müssen. Der Vorwurf, wonach das SEM keine individuelle Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorgenommen habe, entbehrt sodann angesichts der ausführlichen Erwägungen des SEM zu diesem Punkt (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 9) jeglicher Grundlage.

E. 3.3.3

Soweit der Beschwerdeführer ansonsten eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung durch das SEM rügt und diese insbesondere mit dem fehlenden Bezug respektive der unkorrekten Würdigung öffentlich zugänglicher Länderinformationen anerkannter Organisationen begründet, zielen die entsprechenden Rügen ins Leere. Alleine der Umstand, dass das SEM – wie auch das Bundesverwaltungsgericht – zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, stellt keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung und im Übrigen auch keine Verletzung der Beweiswürdigungspflicht dar.

E. 3.4

Nach dem Gesagten zielen die Rügen der unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie der Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ins Leere. Es besteht mithin kein Grund, die vorinstanzliche Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Aus den politischen Entwicklungen in Sri Lanka nach Erlass der vorinstanzlichen Verfügung, zu welchen sich das SEM in der Vernehmlassung äusserte und die im vorliegenden Urteil berücksichtigt werden (vgl. E. 5.5.2 f., 7.2.2 und 7.3.2 nachstehend), ergibt sich ebenfalls kein Grund für eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der

Sache an das SEM. Der mit der Beschwerde gestellte Hauptantrag ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-6399/2018 Seite 12 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seines Asylgesuchs vor, wegen seines Engagements bei der am (...) 2015 stattfindenden Gedenkfeier in der örtlichen Bibliothek von den sri-lankischen Behörden verfolgt zu werden.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich der Einschätzung des SEM, wonach die Aussagen des Beschwerdeführers zur Gedenkfeier vom (...) 2015 und den anschliessenden behördlichen Nachfragen bei einigen involvierten Jugendlichen nicht grundsätzlich in Zweifel zu ziehen sind, anschliessen. Nichts desto trotz ist anzumerken, dass seine konkreten Angaben anlässlich der Anhörung eher knapp ausgefallen sind (vgl. Akten SEM A10/20 F40, 48 ff., 148 ff.). Aufgrund seiner Aussagen bleibt etwa unklar, wie die Gedenkfeier genau abgelaufen sein soll, wer deren Ablauf festlegt und die gespielten Lieder organisiert haben soll und was dabei gesprochen worden sein soll respektive wie die Familien der gefallenen LTTE-Märtyrer – ausser mit der Übergabe von Pokalen und Trophäenteller – konkret geehrt worden sein sollen. Dies erweist sich indessen letztlich als nicht entscheidend.

D-6399/2018 Seite 13

E. 5.3.1

So sind die Vorbringen zu den im Anschluss an die Gedenkfeier vom (...) 2015 angeblich erlittenen Verfolgungsmassnahmen durch die sri-lankischen Behörden – in Übereinstimmung mit dem SEM – als unglaubhaft zu qualifizieren. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann zunächst auf die in Bst. C.b vorstehend

zusammengefasste vorinstanzliche Begründung und die entsprechenden detaillierten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, die im Wesentlichen zu bestätigen sind. Dass das SEM in der angefochtenen Verfügung (S. 5) die Monate falsch bezeichnete, in welchen der Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen zur Dauer (20 bis 25 Tage) und Häufigkeit der zwei Mal pro Woche stattfindenden Unterschriftsleistung (14 oder 15 Mal) nach seiner ersten behaupteten Festnahme respektive Freilassung am (...) 2015 sein Zuhause verlassen haben soll, ändert jedenfalls nichts an den diesbezüglichen Schlussfolgerungen, dass seine Zeitangaben in sich widersprüchlich sind und insbesondere zu dem in der BzP genannten Datum ([...] 2015) im Widerspruch stehen (vgl. A3/11 Ziff. 2.02; A10/20 F40 und 93 ff.).

E. 5.3.2.1

Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Einschätzung zu bewirken. Soweit in der Beschwerdeschrift (BS 4) geltend gemacht wird, die BzP sei aufgrund des Zeitdrucks wegen des Ausnahmezustands Ende 2015 nicht rechtmässig durchgeführt worden, weshalb das entsprechende Protokoll nicht verwertbar sei – und womit ein Grossteil der vorinstanzlichen Begründung hinfällig wäre – ist Folgendes festzuhalten: Die BzP dauerte den Akten zufolge eine Stunde. Dabei erhielt der Beschwerdeführer unter anderem die Gelegenheit, seine Asylgründe summarisch und in freier Rede zu schildern. Anschliessend wurden ihm dazu noch Fragen gestellt. Entgegen den entsprechenden Bemerkungen in der Beschwerde können dem BzP-Protokoll – wie bereits in der vorinstanzlichen Vernehmlassung angeführt – keine Hinweise darauf entnommen werden, dass der Beschwerdeführer ständig unterbrochen und gemässregelt worden wäre. Im Gegenteil wurde ihm Raum geboten, Ergänzungen zu seinen Asylgründen anzubringen (vgl. A3/11 Ziff. 7.02 f.). Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen in der Replik, wonach der Protokollführer beziehungsweise der Befrager kein Interesse daran habe, die ständigen Unterbrechungen zu protokollieren, unbehelflich. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer während der BzP unter ungebührlichem Zeitdruck stand und nicht in der Lage war, seine Asylgründe vollständig und wahrheitsgemäss zu schildern. Somit besteht

D-6399/2018 Seite 14 auch kein Grund, dem BzP-Protokoll seine Eignung als Entscheidungsgrundlage abzuspochen und es aus den Akten zu weisen. Der fragliche Antrag ist daher abzuweisen.

E. 5.3.2.2

Im BzP-Protokoll finden sich sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus sonstigen Gründen (etwa Verwirrung aufgrund der langen Reise; vgl. Beschwerdeschrift BS 5 b.) nicht in der Lage gewesen wäre, vollständige und korrekte Angaben zu machen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass er auch aus seinem Vorbringen anlässlich der Anhörung, wonach er ein bisschen verwirrt sei und Mühe mit der Orientierung sowie ein Kribbeln im Kopf habe (vgl. A10/20 F154), hinsichtlich Beurteilung der Glaubhaftigkeit seines Sachverhaltsvortrags nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Ferner ist sein wiederholter Hinweis auf den summarischen Charakter der BzP (vgl. Beschwerdeschrift BS 5 b. und d.) in diesem konkreten Fall unbehelflich. Zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern dieses Vorbringen die im eklatanten Widerspruch zu seinen Ausführungen in der Anhörung gemachten Aussagen betreffend das Datum des Verlassens seines Zuhauses, zum Vorfall vom (...) 2015 und zum Erhalt von sechs

schriftlichen Vorladungen plausibel erklären soll. Zum anderen nannte er in der BzP zwei Vorfälle, die er in der Anhörung nicht mehr (von sich aus) erwähnte (Befragung im Armee-Camp nach ent- sprechender Vorladung etwa zwei Wochen nach dem (...) 2015 und Heim- suchung am (...) 2015, anlässlich welcher der Totenschein seines Onkels gefunden worden sein soll). Vor diesem Hintergrund darf ihm auch der Um- stand entgegengehalten werden, dass er in der BzP die zwei in der Anhö- rung geschilderten mehrtägigen Festnahmen nicht nannte.

E. 5.3.3

Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist der Vollständig- keit halber festzuhalten, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers in der Anhörung (bspw. im Zusammenhang mit dem Vorfall vom [...] 2015 und der ersten Festnahme) teilweise zwar relativ wortreich ausgefallen, insge- samt aber trotzdem als oberflächlich und detailarm zu bezeichnen sind (vgl. etwa A10/20 F40, 42, 70, 82, 87). Daran ändert der Umstand, dass der Beschwerdeführer an einigen Stellen Nebensächlichkeiten erwähnte (vgl. etwa A10/20 F80 [Erklärung seitens der CID-Leute, dass er nur für eine Nacht mitgenommen werde], 87 [Angabe, wonach er vor der Befragung am Nachmittag des {...} 2015 zuerst eine halbe Stunde vor dem Camp gelas- sen worden sei]), nichts. Bei Durchsicht seiner Ausführungen entsteht mit- hin – entgegen der sinngemässen Behauptung in der Beschwerde (BS 5 c.) – nicht der Eindruck, er habe von Selbsterlebtem berichtet (vgl. insb. auch A10/20 F77, 90, 110, 121 ff.). Dies gilt unter Berücksichtigung sowohl

D-6399/2018 Seite 15 seiner teilweise übereinstimmenden Aussagen (vgl. etwa A10/20 F40, 42 und 80), als auch der seit den behaupteten Erlebnissen vergangenen Zeit bis zur Anhörung von knapp zwei Jahren sowie der angeblichen Intensität der behaupteten Verfolgung (vgl. Beschwerdeschrift BS 5 b. und e.).

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdefüh- rers zu den angeblich erlittenen Verfolgungsmassnahmen den Anforderun- gen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten. Es er- übrigt sich, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen so- wie die weiteren diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Ver- fügung und entsprechenden Entgegnungen in der Beschwerdeschrift ein- zugehen.

E. 5.4

Schliesslich ist sowohl für den Zeitpunkt der Ausreise des Beschwer- deführers aus Sri Lanka wie auch den massgeblichen heutigen Zeitpunkt – entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen (BS 5 a.), worin der Vorinstanz eine widersprüchliche Argumentation vorgeworfen wurde – eine Gefährdung respektive eine objektiv begründete Furcht vor Verfol- gung im Sinne von Art. 3 AsylG allein aufgrund seines behaupteten Enga- gements im Zusammenhang mit der Gedenkfeier vom (...) 2015 zu vernei- nen. Zum einen blieben bis zu seiner Ausreise aus Sri Lanka am 12. Okto- ber 2015 (vgl. A3/11 Ziff. 2.02; A10/20 F113 und 137) glaubhaft gemachte Verfolgungsmassnahmen aus. Zum andern sprechen seine Aussagen zu seiner Motivation für seine angebliche Aufgabe während der Gedenkfeier (Erweisung der Ehre an die Familien der LTTE-Märtyrer) – er erklärte, er habe damals als Vize-Schatzmeister des Lesesaals bis zum Ende der Ver- anstaltung dort anwesend sein müssen (vgl. A10/20 F53) – sowie seine sonstigen Aussagen in diesem Zusammenhang (vgl. etwa A3/11 Ziff. 7.01 f.; A10/20 F50, 55, 148 ff.) gegen eine

herausragende Rolle seinerseits, auch wenn er diesen Familien tatsächlich Pokale übergeben haben soll. Ein (ernsthaftes) Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden an seiner Person erscheint daher – unter Hinweis auf E. 5.5.2 nachstehend – unwahrscheinlich.

E. 5.5.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E. 5.5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei

D-6399/2018 Seite 16 einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich allein genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren Stop-List vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). An dieser Einschätzung vermag auch die aktuelle – als volatil zu bezeichnende – Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt. Kurz nach der Wahl ernannte dieser seinen Bruder Mahinda, der bereits am 26. Oktober 2018 vom damaligen sri-lankischen Präsidenten Maithripala Sirisena zum Premierminister ernannt, am 15. Dezember 2018 indessen seinen Rücktritt erklärte, zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinet zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen, und Beobachter und ethnische oder religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. SFH: Regierungs-

D-6399/2018 Seite 17 wechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21. November 2019). Am 5. August 2020 fanden Parlamentswahlen statt mit dem Resultat, dass der Rajapaksa-Clan seine Macht in Sri Lanka ausweiten konnte (vgl. Sri Lanka: Rajapaksa-Clan weitet seine Macht weiter aus [nzz.ch] vom 7. August 2020). Nach anhaltenden Unruhen hat Mahinda Rajapaksa am 9. Mai 2022 seinen Rücktritt als Premierminister bekannt gegeben (vgl. Mahinda Rajapaksa: Sri Lankan PM resigns amid economic crisis [bbc.com] vom 9. Mai 2022; vgl. ferner zur aktuellen Lage: Sri Lanka issues 'shoot-on-sight' order to quell unrest [aljazeera.com] vom 10. Mai 2022). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren. Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 5.5.3.1

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er vor seiner Ausreise aus Sri Lanka behördlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Aus seinen Aussagen ergeben sich sodann keine Hinweise auf ein Engagement seinerseits zugunsten der LTTE oder einer nahestehenden Organisation und er gab explizit an, sich nicht politisch betätigt zu haben (vgl. A3/11 Ziff. 7.02; A10/20 F47). Sein Onkel, der mit den LTTE verkehrt sein und für diese spioniert haben soll, wurde vor über 25 Jahren vom Militär getötet (vgl. A3/11 Ziff. 7.02; A10/20 F43 ff.) und die Familie des Beschwerdeführers bekam wegen diesem Onkel offenbar nie respektive nur einmal im Jahr 2007 – vom Beschwerdeführer nicht näher bezeichnete – Probleme, nachdem auf einem LTTE-Friedhof am Märtyrer-Tag Lampen angezündet worden sein sollen (vgl. A10/20 F146). Anderweitige Verwandte mit LTTE-Verbindungen nannte der Beschwerdeführer selbst weder im vorinstanzlichen Verfahren noch (konkret) auf Beschwerdeebene. Es darf mithin davon ausgegangen werden, dass er nicht über weitere (nahe) Verwandte mit LTTE-Verbindungen verfügt, auch wenn im in den vorinstanzlichen Akten liegenden Schreiben eines Menschenrechtsanwaltes – in unsubstanziierter Weise – verfolgte und geflohene Verwandte genannt wer-

D-6399/2018 Seite 18 den. Dieses Schreiben wurde vom SEM zu Recht als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert. Alleine die behauptete Tätigkeit seines vor langer Zeit verstorbenen Onkels für die LTTE respektive seine Verwandtschaft mit diesem sowie das geltend gemachte einmalige Engagement an einer Gedenkfeier lassen nicht auf ein Profil schliessen, das den Beschwerdeführer angesichts der heutigen Situation in Sri Lanka als in asylrechtlich relevanter Weise gefährdete Person erscheinen lassen würde. Ein konkretes Verfolgungsinteresse im Falle der Wiedereinreise lässt sich daraus nicht ableiten.

E. 5.5.3.2

Es liegen auch keine anderweitigen konkreten Hinweise für ein aktuell bestehendes Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden vor. Insbesondere kann aus der tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landesabwesenheit, der Asylgesuchstellung in der

Schweiz und des Fehlens ordentlicher Reisepapiere keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers abgeleitet werden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.2). Angehörige der tamilischen Ethnie sind bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. a.a.O. E. 8.3). Dass der Beschwerdeführer in einer Stop List aufgeführt sein soll, erscheint aufgrund des Gesagten höchst unwahrscheinlich. Unter Würdigung aller Umstände ist – entgegen den entsprechenden Beschwerdevorbringen – nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er von der sri-lankischen Regierung verdächtigt wird, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darzustellen. Daran vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers zur allgemeinen Situation in Sri Lanka nichts zu ändern.

E. 5.5.3.3

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Mangels persönlichen Bezugs ist auch aufgrund der politischen Ereignisse in Sri Lanka im Herbst 2018 sowie der Präsidentschaftswahl im November 2019 und des Ausgangs der Parlamentswahlen im August 2020 keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung des Beschwerdeführers und eine etwaige Verschärfung der Gefährdungssituation zu bejahen. Eine auf seine Person bezogene konkrete Gefährdung vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen zur generellen Situation in Sri Lanka nicht darzulegen. Es besteht kein konkreter Grund zur Annahme, die politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken. Schliesslich lässt

D-6399/2018 Seite 19 sich auch aus dem allfälligen Einsatz temporärer Reisepapiere keine relevante Gefährdung ableiten. Selbst wenn der Beschwerdeführer ohne Reisesepass respektive mit temporären Reisedokumenten nach Sri Lanka zurückkehren müsste, würde dies zwar allenfalls bei der Wiedereinreise zu einem "Background-Check" führen. Es muss damit gerechnet werden, dass er nach dem Verbleib seiner Reisepapiere und zum Grund seiner Ausreise befragt und überprüft wird. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass er wegen des fehlenden Reisespasses gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen der sri-lankischen Behörden aber keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfaltet (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 25. Juli 2016 E. 8.4.4). Insgesamt betrachtet ist somit nicht davon auszugehen, dass ihm im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 5.6

Zusammenfassend vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG respektive jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten. Das SEM hat das Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-6399/2018 Seite 20

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshin- dernisse bestehen, wobei sie zu Recht darauf hinwies, dass es aufgrund der ungläubhaften Aussagen des Beschwerdeführers nicht möglich sei, sein Gefährdungsprofil vollumfänglich zu erfassen. Gemäss Rechtspre- chung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Referenz- urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f.). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat zudem wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon aus- zugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmensch- liche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenom- men werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. Sep- tember 2013, Nr. 10466/11; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rück- kehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten „Background Check“ (Be- fragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und

Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

D-6399/2018 Seite 21

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht weiterhin davon aus, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.3.3; vgl. bezüglich des Vanni-Gebiets zudem das Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung bleibt auch nach den aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. auch vorne E. 5.5.2 S. 17) weiterhin bestehen (vgl. bis zum Rücktritt des Premierministers etwa Urteil des BVGer E-5142/2019 vom 3. Mai 2022 E. 6.3).

E. 7.3.3

Das SEM hat das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien mit Hinweis auf das intakte familiäre Beziehungsnetz des Beschwerdeführers sowie seinen Bildungsgrad und seine Arbeitstätigkeit im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb zu Recht bejaht (vgl. A3/11 Ziff. 1.17.04 und 3.01; A10/20 F10 f., 16, 22, 34 ff.). Ergänzend anzufügen bleibt, dass der Beschwerdeführer seit (...) 2020 in der Schweiz – wenn auch in sehr reduziertem Pensum – als (...) arbeitet (vgl. die von ihm mit Eingabe vom 24. März 2022 eingereichte Bestätigung seines Arbeitgebers) und entsprechend zusätzliche Arbeitserfahrungen sammeln konnte. Im Übrigen ist aufgrund der Aktenlage respektive mangels Einreichung ärztlicher Berichte nicht davon auszugehen, dass er andauernde (ernsthafte) gesundheitliche Probleme hat (vgl. seine Hinweise auf gesundheitliche Beschwerden: A3/11 Ziff. 8.02; A10/20 F153 f.). Mangels diesbezüglicher (konkreter) Beschwerdevorbringen erübrigen sich weitere Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

D-6399/2018 Seite 22

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Verfügung vom 18. Dezember 2018 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aufgrund der mit Ein- gabe vom 24. März 2022 eingereichten Unterlagen (insb. der aktuellen So- zialhilfebestätigung) weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszu- gehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 9.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter mit Verfügung vom 18. De- zember 2018 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet wurde (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG), ist er für seinen Aufwand unbesehen des Aus- gangs des Verfahrens zu entschädigen (vgl. für die Grundsätze der Be- messung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Bei amtlicher Vertre- tung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik eine Honorarnote ein. Darin wies er einen zeitlichen Aufwand von 14.97 Stunden (bei einem Stundenansatz von Fr. 220.–) und Auslagen in der Höhe von Fr. 127.– aus. Im Vergleich zu ähnlichen Verfahren erscheint der zeitliche Aufwand insbesondere für das Verfassen der Beschwerde überhöht und ist daher entsprechend zu kürzen. Mit der Stellungnahme zu den finanziellen Verhältnissen vom D-6399/2018 Seite 23 24. März 2022 reichte der Rechtsvertreter keine aktualisierte Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich der diesbezügliche Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Das Gericht geht von einem zeitlichen Gesamtauf- wand von 13 Stunden und von Auslagen in der Höhe von Fr. 150.40 aus. Dem amtlichen Rechtsvertreter ist demnach durch das Bundesverwal- tungsgericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 3230.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6399/2018 Seite 24